

GEMEINDE KILLWANGEN

REGLEMENT FÜR DEN BEZUG VON ELEKTRISCHER ENERGIE UND BENUTZUNG DES NETZES

Gültig ab 01.01.2019

Reglement der Elektrizitätsversorgung Killwangen

Ausgabe 01/2019

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Rechtsform, Organisation

Die **Elektrizitätsversorgung Killwangen im folgenden "EVK" genannt**, ist ein Unternehmen des öffentlichen Rechts im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, Art. 3, Absatz 1. Sie steht unter der Aufsicht des Gemeinerates und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

Art. 1.2 Ordnung des Leistungsverhältnisses

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen den Kunden und der EVK im Zusammenhang mit Netzanschlüssen, der Nutzung des Netzes oder anderer Infrastruktureinrichtungen, Energielieferungen und Dienstleistungen der EVK. Als Kunde gelten Eigentümer und Leistungsbezüger.

Das Reglement, die Vorschriften und aktuell gültigen Preise können bei der EVK unentgeltlich bezogen werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVK zu seinen Kunden ist öffentlichrechtlicher Natur.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen, kantonalen und kommunale Bestimmungen.

Art. 1.3 Definitionen

Als Eigentümer von elektrischen Installationen, gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte)

Als Bezüger der Netznutzung und Energielieferung gelten die Eigentümer; in vermieteten oder verpachteten Liegenschaften jedoch die Mieter bzw. Pächter. Nicht als Bezüger gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

In besonderen Fällen (Bauten ausserhalb der Bauzone und bei temporären Anschlüssen) kann die EVK Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen festsetzen, die von denjenigen des vorliegenden Reglements abweichen.

Art. 1.4 Rechtsverhältnis zum Kunden

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit der Netzbenutzung oder dem Bezug von elektrischer Energie. Der Kunde anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschlussvorschriften und Preise.

Art. 1.5 Aufnahme Netznutzung und Energielieferung

Die Netznutzung wird freigegeben und die Energielieferung aufgenommen, sobald die Vorleistungen der Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge, Baukostenbeiträge und dergleichen.

Art. 1.6 Weitere Festlegungen

Neben den gesetzlichen Regelungen gelangen die Branchendokumente des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE zur Anwendung. Sofern notwendig erlässt die EVK zusätzliche Vorgaben.

Art. 1.7 Datenschutz

Die EVK führen über jeden Leistungsbezüger eine Kundendatei im EDV-System mit allen für das Vertragsverhältnis notwendigen Daten.

Die EVK hält sich im Umgang mit Daten an die einschlägige Gesetzgebung, namentlich an das eidgenössische Datenschutzgesetz. Sie bearbeiten nur Daten, welche für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, der Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb, die Gewährleistung ihrer Leistungen sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

Im Zusammenhang mit dem im offenen Strommarkt geforderten Datenaustausch an die Strommarktakteure kann die EVK die entsprechenden Messwerte und Daten an externe Dienstleister zur Verarbeitung im Sinne des Gesetzgebers weitergeben.

2. Umfang von Netznutzung und Energielieferung

Art 2.1 Umfang von Netznutzung und Energielieferung

Die EVK liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie bzw. stellt das Netz zur Durchleitung von Energie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung.

Art. 2.2 Festlegung Stromart

Die EVK setzt für die Netznutzung und Energielieferung den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Netzfrequenz beträgt 50 Hz.

3. Regelmässigkeit der Stromlieferung

Art. 3.1 Verfügbarkeit und Qualität

Die EVK verpflichtet sich, die eigenen Anlagen und Netze nach den Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und Instand zu halten, die Netze und die zugehörige Infrastruktur für die vereinbarte Leistung vorzuhalten und die Energie nach der in den entsprechenden Normen vorgegebenen Qualität zu liefern.

Art. 3.2 Einschränkungen/Einstellungen

Die EVK hat das Recht, die Netznutzung und die Lieferung von Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d. bei übergeordneten Störungen bzw. Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der nationalen bzw. internationalen Elektrizitätsversorgung;
- e. aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
- f. bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;

- g. für bestimmte Apparatkategorien in Spitzenlastzeiten (z.Bsp. Boiler, Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher).

Die EVK wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

Art. 3.3 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende vertragliche und ausservertragliche Haftung ist ausgeschlossen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der EVK vorliegt.

Insbesondere haben Netzbetreiber und Kunden gegenseitig keine weitergehenden vertraglichen und ausservertragliche Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, der ihnen entsteht aus

- a. Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen oder anderen Netzurückwirkungen;
- b. Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs;
- c. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung.

4. Wechsel des Energielieferanten

Art. 4.1 Fremdbelieferung

Marktberechtigte Kunden, die nicht bereits elektrische Energie gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag mit einem Energielieferanten bzw. Stromhändler beziehen, können der EVK jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf den **erstmaligen** Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen (gemäss Art. 11 StromVV).

Die EVK prüft den Antrag innert 2 Wochen im Rahmen der geltenden Gesetze und Verordnungen und benachrichtigt den Kunden. Liegen die zum Wechsel notwendigen Angaben vor, vollziehen die EVK den Wechsel auf den nächstfolgenden Jahreswechsel.

5. Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Art. 5.1 Anschlussbewilligung

Einer Bewilligung der EVK bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft bzw. einer Anlage;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. Anschluss von temporären Bezügern (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe);
- d. der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen, Rampenheizungen und anderer Aussenheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- e. die von der EVK als bewilligungspflichtig bezeichneten Geräte und Installationen welche Netzurückwirkungen verursachen können (Punktschweissmaschinen, Phasenanschnittsteuerungen, Vollgatter, Liftanlagen, usw.);
- f. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und/oder Speicher mit dem Verteilnetz.

Bewilligungen für Anschlüsse werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird.

Art. 5.2 Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch ist auf dem von der EVK herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Art. 5.3 Anschlussmöglichkeit

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde die EVK-Rundsteuersignale zu berücksichtigen um allfällige Störungen zu vermeiden.

Art. 5.4 Verwendungen der Netzes/Energie

Der Bezüger darf das Netz bzw. die bezogene elektrische Energie nur für den vereinbarten Zweck verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Preisbestimmungen betrachtet.

Art. 5.5 Energieabgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EVK respektive ohne übergeordnete gesetzliche Grundlage darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Auf die Preise für Netznutzung und Energie der EVK dürfen keine Zuschläge gemacht werden.

Art. 5.6 Bewilligung von Anschlüssen

Anschlüsse und Installationen und Geräte werden nur bewilligt und dürfen angeschlossen werden, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
- b. im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c. von Inhabern einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorats ausgeführt werden, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Art. 5.7 Massnahmen an Verursacher

Die EVK kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
- c. für elektrische Geräte, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Netzbetrieb stören.

6. Vertragsverhältnis

Art 6.1 Kündigung

Das Vertragsverhältnis für den Bezug von Energie und die Netznutzung kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.

Art. 6.2 Eigentums-/Mieterwechsel

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist der EVK vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss jeder Mieterwechsel der EVK vom wegziehenden und dem neuen Mieter gemeldet werden.

Art 6.3 Leerstehende Objekte

Netznutzung und Energiebezug sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

Art. 6.4 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.

7. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 7.1 Netzanschluss

Für die Erstellung von Hausanschlüssen muss der Liegenschaftsbesitzer oder dessen Vertreter der EVK ein schriftliches Gesuch einreichen. Mieter und Pächter haben die schriftliche Zustimmung des Hauseigentümers beizubringen. Gesuchsformulare sind bei der EVK zu beziehen.

Bei Neu- und Umbauten sind der Anmeldung ein Situationsplan und die notwendigen Grundriss- und Schnittpläne je im Doppel beizulegen.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlusspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVK oder dessen Beauftragten.

Die EVK bestimmt den Netzanschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die EVK nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 7.2 Verantwortlichkeiten

Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit zwischen EVK und dem Kunden ist die Grenzstelle massgebend (siehe Anhang "Abgrenzungen zwischen EVK und Kunde").

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gelten die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers.

Grenzstelle, Eigentum und Verantwortung sind in der Darstellung im Anhang ersichtlich.

Art. 7.3 Weitere Anschlüsse

Die EVK erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Art. 7.4 Gemeinsame Zuleitung

Die EVK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihr das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Die EVK ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 7.5 Durchleitungsrecht

Der Kunde erteilt oder verschafft dem EVK kostenlos das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

Art. 7.6 Beiträge für Neuanschluss und Änderungen

a) Netzkostenbeitrag

Die EVK erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr, einen sogenannten Netzkostenbeitrag. Dieser dient der anteiligen Mitfinanzierung des Netzes. Der Netzkostenbeitrag wird pro Ampère, bezogen auf den Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers, erhoben und ist im Anhang festgelegt. Bei einer Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird die Differenz erhoben. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung.

b) Anschlusskosten

Die EVK stellt bei Erstellung, Änderung, Instandhaltung und Reparatur sämtliche direkt dem Anschluss zuordnungsbaaren Kosten in Rechnung (Projektierung, Anschlusskabel, Montage etc.).

Sämtliche bauliche Voraussetzungen für den Netzanschluss (Grabarbeiten, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten) sind nach Weisungen der EVK auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

Die Kostentragung ist unabhängig von Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss.

Erneuert die EVK Werkleitungen auf eigene Initiative, trägt sie die Kosten für die Kabelanlage und die baulichen Voraussetzungen bis an die Parzellengrenze zum Kunden, mit der Absicht, sämtliche Anlagen im Sanierungsperimeter erneuern zu können.

Art. 7.7 Baubeiträge

In unerschlossenen Gebieten, wo kein Verteilnetz besteht, können die Grundeigentümer zu Baubeiträgen verpflichtet werden.

Bei der Erschliessung ganzer Baugebiete können Beiträge an die Baukosten auch für weitere notwendige Investitionen wie Transformatorenstationen usw., im Rahmen von Beitragsplänen eingefordert werden.

Als Groberschliessung gelten dabei das Mittelspannungsnetz zur Erschliessung von Transformatorenstationen sowie die Transformatorenstationen selbst ohne die Niederspannungsanlagen. Die Feinerschliessung umfasst das Niederspannungsnetz von den Transformatorenstationen bis und mit den Kabelverteilkabinen.

Art. 7.8 Aufstellung Transformatorenstation

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorenstation nötig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EVK ein entsprechendes Bau- samt Zutrittsrecht nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmung (ZGB) und ermächtigt die EVK, die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der EVK und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Die EVK ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

Art. 7.9 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Festanschlüsse, usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 7.10 Benützung von Privateigentum

Die EVK ist nach Verständigung mit den Grund- und Hauseigentümern berechtigt, die für die Versorgung bzw. öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen (wie z.Bsp. Verteilkabinen) auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die EVK.

Durch Bepflanzung darf die öffentliche Beleuchtung der Strassen nicht behindert werden.

Art. 7.11 Kostensicherung

Die EVK ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

8. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 8.1 Personen-/Werkschutz

Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Art. 8.2 Arbeiten in der Nähe von Freileitungsanschluss

Werden in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt (Fassadenrennovation usw.), bei denen Personen durch die Zuleitung gefährdet werden können, so besorgt die EVK die Isolierungen oder Abschaltung der Leitungen gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

Art. 8.3 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Will der Kunde in der Nähe der elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen, welche die Anlagen der EVK schädigen oder gefährden können (z.Bsp. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, u.a.) so hat er dies der EVK rechtzeitig mitzuteilen. Diese ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 8.4 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVK über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der EVK in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Art. 8.5 Schutzmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs-, Frequenzschwankungen oder durch Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Art. 8.6 Eigenerzeugungsanlagen

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen betreiben, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EVK ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der EVK spannungslos ist.

9. Installationen und deren Kontrolle

Art. 9.1 Vorschriften

Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Installationen sind nach der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und den darauf basierende Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von den EVK bezeichneten Werkvorschriften.

Art. 9.2 Meldungen von Installationen

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom beauftragten Installateur schriftlich auf Werkformularen an die EVK zu richten. Die Montage von Zählern und Tarifapparaten hat nach den Richtlinien der EVK zu erfolgen.

Art. 9.3 Nachweis

Nach Abschluss der Installationsarbeiten ist unaufgefordert mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Normen und Vorschriften entsprechen.

Art. 9.4 Verantwortung des Kunden

Der Kunde betreibt die am Versorgungsnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen in eigener Verantwortung. Er hat dafür zu sorgen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften betrieben und Instand gehalten werden. Nicht fachgerechte Installationsarbeiten oder Reparaturversuche sind strikte zu unterlassen.

Art. 9.5 Periodische Nachkontrolle

Die EVK fordert die Eigentümer von Elektroinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist.

Die Kunden haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Durch die Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

Art. 9.6 Zugang zu elektrischen Einrichtungen

Den Organen der EVK oder dessen Beauftragte ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Art. 9.7 Plombierte Anlagenteile

Der Eingriff in die von der EVK plombierten Anlagenteile ist nur angestellten der EVK oder ermächtigten Drittpersonen gestattet.

10. Messeinrichtungen

Art. 10.1 Montage der Messeinrichtungen

Die für die Messung des Energieverbrauchs und der Netznutzung notwendigen Messeinrichtungen werden von den EVK geliefert und montiert. Sie bleiben im Eigentum der EVK und werden auf deren Kosten Instand gehalten. Der Kunde hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach Angaben der EVK erstellen zu lassen. Überdies stellt er den für den Einbau der Geräte erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw. sind vom Kunden auf seine Kosten anzubringen.

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVK. Ist gemäss Wunsch des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten. Die Kosten für die Messdatenbereitstellung gemäss gesetzlichen Vorgaben ist Bestandteil der Netznutzungspreise.

Art. 10.2 Beschädigung Messeinrichtung

Werden Zähler und Tarifapparate durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Die Geräte dürfen nur durch Beauftragte der EVK plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern oder Tarifapparaten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Apparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVK behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 10.3 Prüfung von Messeinrichtungen

Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtlich ermächtigte Instanz verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfungen einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterlegene Partei.

Art. 10.4 Beanstandung von Messeinrichtungen

Messapparate, deren Fehlergang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Schaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Art. 10.5 Meldung von Unregelmässigkeiten

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler- und Tarifapparate der EVK unverzüglich anzuzeigen.

Art. 10.6 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunden hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

11. Messung des Energiebezugs und der Netznutzung

Art. 11 Zählerstände

Für die Feststellung des Energiebezugs und der Netznutzung sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messapparate erfolgen durch Beauftragte der EVK in einer von ihr bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Kunden angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVK zu melden.

Art. 11.2 Fehlanschluss von Messeinrichtungen

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVK festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch der gleichen Zeitperiode des Vorjahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für des Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden, Art. 14.3 bleibt vorbehalten.

Art. 11.3 Energieverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss oder Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion der durch die Messeinrichtung registrierten Bezüge, es sei denn, die EVK treffe am Verlust ein Verschulden.

12. Preise

Art. 12.1 Zuständigkeit

Die Preise für die Netznutzung und Energielieferung (sofern die Lieferungen durch die EVK erfolgt) werden durch den **Gemeinderat Killwangen** auf Antrag der EVK festgesetzt und den Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Sie können jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen geändert werden, sofern es die Verhältnisse erfordern. Die Preise für Netznutzung und Energielieferung werden gemäss den Vorgaben des Gesetzgebers möglichst verursachergerecht für die einzelnen Kundensegmente bestimmt.

Für Netznutzung und Energielieferung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Ansätze gemäss aktueller EVK-Preisliste.

Art. 12.2 Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten im Wesentlichen die Aufwendungen für Messung und Verrechnung.

Art. 12.3 Leistungskomponente

Die Preiskomponente Leistung wird bei den relevanten Kundensegmenten aufgrund der maximalen benötigten Leistung in Rechnung gestellt.

Art. 12.4 Preisgültigkeit

Für Netzanschlüsse und Dienstleistungen gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise und Beiträge. Bei Aufhebung des Netzanschlusses besteht kein Rückforderungsanspruch.

13. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 13.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für Netznutzung und Energiebezug erfolgt in regelmässigen, von der EVK zu bestimmenden Zeitabständen. Die EVK behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs stellen. Die EVK ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen. Diese können von der EVK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der einkassierten Beträge zur Tilgung bestehender Forderungen aus Netznutzung und Energielieferung der EVK übrig bleibt.

Art. 13.2 Zahlungen

Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVK gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeiträge zusätzliche Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Art. 13.3 Massnahmen Fristablauf

Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige unter Verrechnung von Mahnkosten gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese unbenützt ab, erlässt das Werk eine Verwaltungsverfügung. Zusätzlich können Verzugszinsen verlangt werden.

Wegen Beanstandungen der Messung des Strombezugs darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

14. Einstellung von Netznutzung und Energielieferung

Art. 14.1 Einstellung

Die EVK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung zu unterbrechen und die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Leistungen von der EVK bezieht;
- c) dem Beauftragten der EVK den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung und/oder den Energiebezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
- e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

14.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte der EVK ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

14.3 Umgehung der Tarifbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher Netznutzung oder unzulässigem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die EVK behält sich Strafanzeige vor.

14.4 Einstellung Netznutzung und Energielieferung

Die Einstellung von Netznutzung und Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVK und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15. Beschwerden, Verwaltungsverfügungen, Vollzug

Art. 15.1 Erlass von Verfügungen

Die EVK ist berechtigt, entsprechend den Bestimmungen dieses Reglement Verwaltungsverfügungen zu erlassen.

Art. 15.2 Beschwerden

Gegen Entscheide der EVK über die Anwendung dieses Reglements kann innerhalb von 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Diese hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 15.3 Ausserordentliche Erscheinungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind der EVK sofort zu melden.

Art. 15.4 Auskünfte

Die EVK oder die von ihr bezeichneten Stellen erteilen während der Geschäftszeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten der Elektrizitätsversorgung.

Art. 15.5 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

16. Schlussbestimmungen

Art. 16.1 Frühere Erlasse

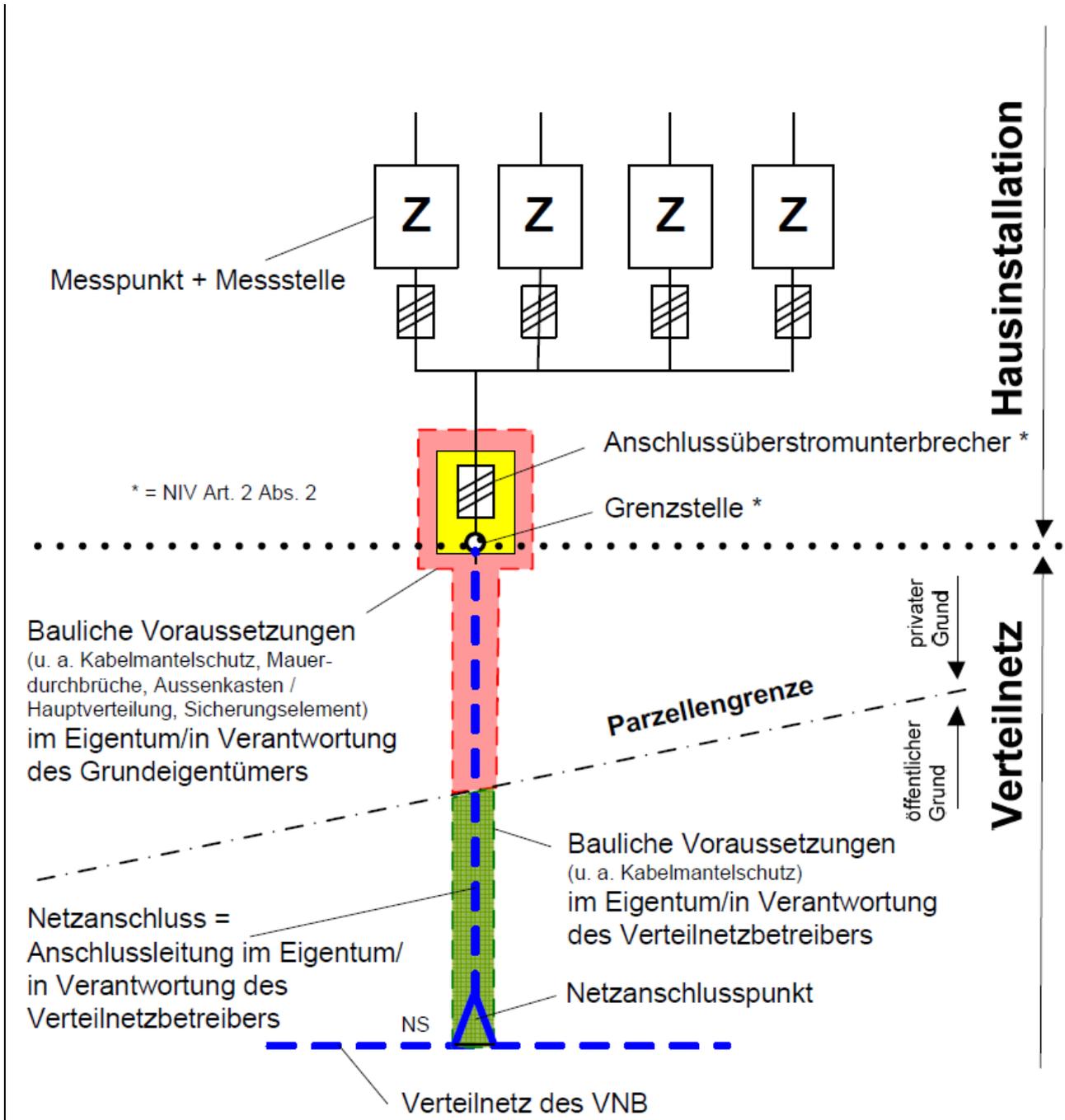
Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz - genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 19.06.2009 - ist aufgehoben.

Art. 16.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Anhang

Abgrenzung zwischen der EVK und dem Kunden bei Netzanschlüssen



Quelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Empfehlung Netzanschluss, Ausgabe 2013

ANHANG

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Grob-,
Feinerschliessung;
Kostenanteil
(Art. 7.7)*

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Netzkostenbeitrag

*Netzkostenbeitrag
(Art. 7.6)*

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 100.-- pro Ampère Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (exkl. MWST).

*Reduktion
Netzkostenbeitrag*

Der Netzkostenbeitrag wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden, jedoch maximal um den Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungsbeiträge.

Benützungsgebühren

gemäss separatem Tarifblatt